
TOP 22:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 647/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesautobahn A 1 ist eine wichtige Verkehrsverbindung in Deutschland. Die Rheinbrücke der A 1 bei Leverkusen ist dabei von zentraler Bedeutung. Derzeit ist die Brücke wegen gravierender Schäden für den Schwerverkehr über 3,5 Tonnen gesperrt. Eine dauerhafte Reparatur ist nicht möglich. Das Bauwerk muss daher gesichert und durch ein zweiteiliges Ersatzbauwerk ersetzt werden. Unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs ist dies nur möglich, indem bis 2020 neben der Rheinbrücke eine neue Brücke errichtet wird. Ein schnellstmögliches Planungsverfahren für das neue Bauwerk ist daher unabdingbar. Die Brücke kann aus verkehrlichen und bautechnischen Gründen nur im Zusammenhang mit einem 8-streifigen Ausbau der A 1 in diesem Bereich errichtet werden. Diese Maßnahme ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten, aufgrund der Dringlichkeit der Erneuerung hat der Bund aber im Dezember 2012 einen Planungsauftrag hierfür erteilt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (seit dem 17. Dezember 2006 in Kraft) wurde unter anderem für bestimmte Infrastrukturvorhaben das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt. Die betreffenden Bauprojekte werden in einer Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enumerativ aufgezählt. Der nun geplante Neubau der Rheinbrücke und der damit einhergehende Ausbau der A 1 in diesem Bereich sind in dieser Anlage nicht enthalten. Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf soll das Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen werden, um ein beschleunigtes Planungsverfahren für den Ersatzbau der Brücke zu ermöglichen. § 17e FStrG sieht als Begründung für eine Abweichung von der generellen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung unter anderem den Fall vor, dass das betreffende Vorhaben eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengepässe besitzt (§ 17e Absatz 1 Nummer 5 FStrG). Dies ist laut Gesetzesbegründung bei der Rheinbrücke bei Leverkusen der Fall, da die A 1 als Europastraße eine verkehrswichtige Achse im nationalen und

internationalen Fernstraßennetz darstellt und im Raum Köln/Leverkusen in besonderem Maße belastet ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Rechtsausschuss** schlagen vor, dass neben dem Projekt "A 1 Köln-Niehl - Kreuz Leverkusen" auch für das Ersatzbauwerk Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Rendsburg in Schleswig-Holstein im Verlauf der Bundesautobahn A 7 ("A 7 Kreuz Rendsburg - Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf") eine Konzentration des Rechtsschutzes beim Bundesverwaltungsgericht erreicht werden soll.

Der A 7 komme eine zentrale Verbindungsfunktion zwischen den skandinavischen Ländern und Zentraleuropa zu. Als einzige leistungsfähige Autobahnquerung des Nord-Ostsee-Kanals im östlichen Landesteil von Schleswig-Holstein sei die Rader Hochbrücke besonders verkehrswichtig. Aufgrund von Schäden an der Brücke ergäben sich derzeit Nutzungseinschränkungen.

Für den Schwerlastverkehr sei die Brücke seit längerem gesperrt. Da eine Sanierung des Bestandsbauwerks nicht möglich sei, sei für die Rader Hochbrücke ein beschleunigtes Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 647/1/14** ersichtlich.